

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gila Altmann (Aurich), Dr. Jürgen Rochlitz und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/9731 —

Eindämmung der Benzol-Emissionen durch Umrüstung von Tankstellen

Benzol, das in Ottokraftstoffen enthalten ist, hat sich als in hohem Maße krebserregend und erbgutschädigend erwiesen. Deshalb wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch die Richtlinie 94/63/EG vom 20. Dezember 1994 verpflichtet, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Nachrüstung von Tankstellen mit modernen Absauganlagen („Saugrüssel“) zu erlassen. Die Mineralölkonzerne sollten so zur Nachrüstung der Zapfsäulen ihrer Tankanlagen verpflichtet werden, um die Benzol-Emissionen aus verdampfendem Benzin zu verringern.

Nach der Richtlinie müssen seit dem 31. Dezember 1995 alle neuen Tankstellen unmittelbar mit Absauganlagen ausgerüstet sein. Für bestehende Tankstellen mit einem Jahresdurchsatz über 1 000 m³ sowie für alle Tankstellen, die unter Wohnräumen oder Arbeitsbereichen liegen, gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren; bei einem Jahresdurchsatz von über 500 m³ von sechs Jahren. Alle übrigen Tankstellen – ausgenommen Kleinstankstellen mit einer Jahresabgabe von weniger als 100 m³ – sind binnen neun Jahren entsprechend umzurüsten.

Die Bundesregierung hat diese Richtlinie durch die Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoff-Emissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) vom 7. Oktober 1992 – abweichend von ihrer Umsetzungspraxis bei anderen Richtlinien – weitgehend vorweggenommen und bezüglich des Umsetzungszeitraumes verschärft. Die 21. BImSchV trat zum 1. Januar 1993 in Kraft. Sie sieht Übergangsfristen von drei Jahren (bis 1. Januar 1996) für Tankstellen mit einer Jahresabgabe von mehr als 5 000 m³ Ottokraftstoff bzw. von Tankstellen mit einer Jahresabgabe von mehr als 2 500 m³ in Untersuchungsgebieten nach § 44 BImSchG vor.

Für Tankstellen mit einer Jahresabgabe von mehr als 2 500 m³ außerhalb dieser Untersuchungsgebiete ist eine Frist von vier Jahren vorgesehen. Die längstmögliche Übergangsfrist von fünf Jahren (bis 1. Januar 1998) gilt für Tankstellen mit einer Abgabe von mehr als 1 000 m³ Ottokraftstoff. Bezuglich der Klein- und Kleinstankstellen ist die EU-Richtlinie nicht umgesetzt.

Laut Bericht des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ vom 5. Januar 1998 sollen zumindest die drei großen Mineralölkonzern Aral, BP und Shell den Verpflichtungen der 21. BImSchV nicht nachgekommen sein. Dem Bericht zufolge hätten Shell und Aral erst knapp 90 %, BP sogar weniger als 50 % ihrer Tankstellen nachgerüstet. Darüber hinaus wurden Anträge auf befristete Ausnahmegenehmigungen gestellt. Im selben Ar-

tikel wird ein Bericht des TÜV-Südwest erwähnt, wonach lediglich 24 % der untersuchten Rückführungsanlagen den umweltrechtlichen Anforderungen genügen würden. Ein wirksamer Schutz der Angestellten in Tankstellen, von Autofahrern und der Bevölkerung vor vermeidbaren Benzol-Emissionen ist also nicht gegeben.

Vorbemerkung

Die zitierte Richtlinie 94/63/EG vom 20. Dezember 1994 regelt Anforderungen zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen. Dies ist der Bereich, der in der Bundesrepublik Deutschland durch die 20. BImSchV geregelt wird.

Die Veröffentlichung in der Zeitschrift „DER SPIEGEL“ befaßt sich mit Mängeln von Gasrückführungssystemen (technischer Begriff für den sogenannten „Saugrüssel“), die an Tankstellen eingesetzt werden, um die beim Betanken von Kraftfahrzeugen auftretenden Benzindampf-Emissionen zu vermindern. Dieser Bereich wird in der Bundesrepublik Deutschland von der 21. BImSchV geregelt. Eine EG-Richtlinie gibt es hierzu bisher noch nicht. Der Einsatz von Gasrückführungssystemen bzw. des „Saugrüssels“ wird also nicht durch europäisches Gemeinschaftsrecht gefordert.

In der Kleinen Anfrage werden die Regelungsbereiche der 20. und 21. BImSchV nicht eindeutig voneinander getrennt.

1. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der derzeitige Stand der Umrüstung aller in Frage kommenden Tankstellen (Abgabe von mehr als 1 000 m³ Ottokraftstoff) aufgeschlüsselt nach Bundesländern in absoluten Zahlen?

Der Bundesregierung liegt keine systematische Aufschlüsselung der auf die Gasrückführung bzw. den „Saugrüssel“ umgerüsteten Tankstellen nach Bundesländern vor.

2. Wie ist der derzeitige Stand der Umrüstung aller in Frage kommenden Tankstellen (Abgabe von mehr als 1 000 m³ Ottokraftstoff) aufgeschlüsselt nach Mineralölkonzernen bzw. überregional operierenden Tankstellenketten in absoluten Zahlen?

Aktuelle Daten über den Stand der Ausrüstung der deutschen Tankstellen mit Gasrückführungssystemen sind in der Zeitschrift „Erdöl-/Energie-Informationsdienst (EID)“ Nr. 7/98 vom 9. Februar 1998 veröffentlicht worden. Danach waren am 1. Januar 1998 von den insgesamt 16 740 Straßentankstellen 10 666 (64 %) mit Gasrückführungssystemen ausgestattet.

Die in der Veröffentlichung enthaltene Aufschlüsselung des Ausrüstungsstandes der Tankstellen mit Gasrückführungssystemen nach Mineralölunternehmen gibt kein vollständiges Bild, da der Anteil der vor dem 1. Januar 1993 errichteten Tankstellen mit einer jährlichen Benzinabgabemenge bis zu 1 000 m³, die nach der 21. BImSchV kein Gasrückführungssystem benötigen, zwar in der

vorgenannten Gesamtzahl der Straßentankstellen enthalten ist, jedoch nicht getrennt ausgewiesen wird. Der Anteil dieser Tankstellen kann je nach Unternehmen sehr unterschiedlich sein.

3. Wie ist der derzeitige Stand der Umrüstung aller in Frage kommenden Tankstellen (Abgabe von mehr als 1 000 m³ Ottokraftstoff) im Bereich der markenunabhängigen (sogenannten „Freien“) Tankstellen?

Aus der in der Antwort zur Frage 2 zitierten Veröffentlichung des EID lassen sich zu dieser Frage keine eindeutigen Hinweise entnehmen.

4. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Nichteinhaltung der Fristen durch die o. g. Konzerne?
5. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Nichteinhaltung der Fristen, und welche Erklärungen seitens der Mineralölkonzern für die Nichtumsetzung sind der Bundesregierung bekannt?
6. Hat es im Vorfeld Hinweise seitens der Konzerne gegeben, daß die Fristen zur Umrüstung nicht eingehalten werden würden?
Hat es Aktivitäten seitens der Bundesregierung gegeben, die Einhaltung der Fristen sicherzustellen?
Falls ja, in welcher Form?
Falls nein, warum nicht?
7. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Mineralölkonzern Anträge auf eine befristete Ausnahmegenehmigung gestellt haben?
Falls ja:
 - a) Welche Konzerne in welchen Bundesländern sind dies, und wie viele Tankstellen sind davon betroffen?
 - b) Wann wurden die betreffenden Anträge gestellt?
 - c) Welche Fristen sind mit welcher Begründung beantragt worden?
 - d) Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung mit diesen Anträgen umgegangen?
Falls nein:
Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Fristverstöße reagiert?
Zu welchen eigenen Initiativen sieht sie gegebenenfalls Anlaß?
8. Sind der Bundesregierung konkrete zeitliche Vorgaben an die betroffenen Mineralölkonzern, bis wann sie spätestens mit der Umrüstung abgeschlossen haben müssen, bekannt?
Wenn ja, welche?
9. In welcher Form hat die Bundesregierung für eine Kontrolle der Umsetzung der 21. BImSchV Sorge getragen, seit wann liegen ihr welche Ergebnisse vor?
10. Welche Sanktionen sind bei Einzelverstößen vorgesehen?
11. Sind Sanktionen gegen die betroffenen Konzerne vorgesehen?
 - a) Falls ja, in welcher Form?
 - b) Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 4 bis 11 werden im Zusammenhang beantwortet, da sie den Vollzug der 21. BImSchV betreffen. Die Ausführung und damit die Überwachung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der darauf gestützten Vorschriften führen die Länder nach Artikel 83 des Grundgesetzes als eigene Angelegenheit aus. Die Bundesregierung hat insoweit keine Befugnisse. Die Einholung von Stellungnahmen bei den Ländern war wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die in der Antwort zur Frage 2 zitierte Veröffentlichung des EID nennt als Gründe für bisher nicht durchgeführte Umrüstungen von Tankstellen auf die Gasrückführung unter anderem:

- beabsichtigte Stilllegung,
- begrenzte Verfügbarkeit von qualifizierten Bauunternehmen,
- Verzögerungen bei den Genehmigungsverfahren.

Es hat keine Hinweise seitens der Konzerne an die Bundesregierung gegeben, daß die Fristen zur Umrüstung nicht eingehalten werden würden.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob und ggf. in welchem Umfang Fristverstöße vorgekommen sind.

Die 21. BImSchV verpflichtet den Betreiber einer Tankstelle. Der Betreiber handelt nach § 8 der 21. BImSchV ordnungswidrig, wenn er die dort genannten Anforderungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht einhält. Ordnungswidrigkeiten werden mit Bußgeld geahndet.

12. Wann und in welcher Form gedenkt die Bundesregierung die bislang nicht umgesetzten Teile der Richtlinie 94/63/EG vom 20. Dezember 1994 (Tankanlagen mit einer Jahresabgabe von mehr als 100 m³ und weniger als 1 000 m³ Ottokraftstoff) umzusetzen?

Die Anforderungen der Richtlinie 94/63/EG im Hinblick auf Tankstellen hat die Bundesregierung in der 20. BImSchV umgesetzt. Insbesondere wird auf § 3 dieser Verordnung hingewiesen.

13. Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Situation in den anderen EU-Ländern dar?

Es besteht keine Richtlinie der EU zur Begrenzung der Emissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen an Tankstellen. Wie Deutschland mit der 21. BImSchV haben auch andere Mitgliedstaaten der EU wie z. B. Dänemark, Schweden, Luxemburg und Österreich nationale Regelungen zur verbindlichen Einführung der Gasrückführung an Tankstellen erlassen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die dort eingesetzten Gasrückführungssysteme einen zum deutschen vergleichbaren technischen Standard.

14. Gibt es ein abgestimmtes Vorgehen zur Durchsetzung der Richtlinie?

Falls ja, wie sieht es aus?

Für den Einsatz von Gasrückführungssystemen besteht zur Zeit keine europäische Richtlinie (vgl. Vorbemerkung).

15. Hat die Bundesregierung Kenntnis vom o. g. Bericht des TÜV-Südwest genommen?
 - a) Falls ja, welche Schlüsse zieht sie daraus?
 - b) Falls nein, warum nicht?

Unter Federführung des Umweltbundesamtes wurde zum Bericht ein Fachgespräch mit Vertretern der Bundesländer, der Mineralölwirtschaft, Herstellern von Komponenten und Systemen der Gasrückführung sowie mit Sachverständigen durchgeführt.

Die Ergebnisse zur Mängelvermeidung und -beseitigung sowie zur Weiterentwicklung von Komponenten und Systemen werden von den beteiligten Stellen direkt umgesetzt.

16. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um sicherzustellen, daß
 - a) die bereits installierten Gasrückführungssysteme künftig fehlerfrei funktionieren,
 - b) die noch auszurüstenden Tankstellen funktionsfähige Gasrückführungssysteme erhalten?
17. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um den betroffenen Mineralölkonzernen zeitliche Fristen zu setzen, in denen sie die defekten Gasrückführungssysteme austauschen müssen?
18. Welche technischen, administrativen und organisatorischen Verfahren zur Kontrolle der künftigen Einhaltung der 21. BImSchV hält die Bundesregierung für geeignet, und plant die Bundesregierung auf eine entsprechende gesetzliche Regelung zur Umsetzung hinzuwirken?

Der Betreiber einer Tankstelle hat Gasrückführungssysteme gemäß § 5 der 21. BImSchV mindestens einmal jährlich von einem zugelassenen Fachbetrieb auf einwandfreien Zustand zu überprüfen und bei festgestellten Mängeln unverzüglich instandsetzen zu lassen.

Nach § 6 der 21. BImSchV unterliegen Gasrückführungssysteme außerdem einer wiederkehrenden Überprüfung durch einen Sachverständigen.

Die Bundesregierung hält es vor allem für erforderlich, daß die in der 21. BImSchV festgelegten Kontrollen konsequent umgesetzt werden. Über die Anforderungen der 21. BImSchV hinausgehende rechtliche Regelungen sind zur Zeit nicht geplant.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333